

REGELUNG DES INTERNATIONALEN VERKEHRS MIT ZOOTIEREN IN DER SCHWEIZ

Von P. D o l l i n g e r

1. Einleitung

Durch die Schaffung internationaler Übereinkommen und neuer Gesetze auf nationaler Ebene sowie durch Verschärfung der Quarantänenvorschriften wurde der internationale Verkehr mit Zootieren in den meisten Ländern während der letzten Jahre zunehmend erschwert. Die Regelungen in den einzelnen Staaten sind bisweilen so komplex, daß es bereits für Beamte der Verwaltung schwierig ist, einen vollständigen Überblick zu haben, von den eigentlichen Betroffenen, den zoologischen Gärten und Tierhändlern, ganz zu schweigen.

Die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland wurden, soweit Tierseuchenrecht betroffen ist, von R a e t h e l (1976), bezüglich Tierschutz- und Artenschutzrecht von D r a w e r und E n n u l a t (1977) umfassend dargestellt. Im folgenden soll versucht werden, die für die Schweiz gültigen Vorschriften des Veterinär- und Naturschutzrechts in übersichtlicher Form zusammenzufassen.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Kontrolle des internationalen Verkehrs mit Zootieren

Folgende Gesetze und Verordnungen enthalten Vorschriften, die sich auf den internationalen Verkehr mit Zootieren beziehen:

2.1 Tierseuchengesetzgebung

- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40, SR = Systematische Gesetzessammlung);
- Verordnung über die veterinärrechtliche Regelung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren (EDAV) vom 13. Juni 1977 (SR 916.443.11);
- Verschiedene Verfügungen und Verordnungen des Eidgenössischen Veterinäramtes, welche die Einfuhr bestimmter Tiergruppen aus bestimmten Ländern einschränken.

Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften beziehen sich auf Primaten, Echte Vampire, Hasenartige, Landraubtiere, Unpaarzeher, Paarzeher, Entenvögel, Hühnervögel, Taubenvögel und Psittaziden, ferner auf verschiedene Tiergruppen, die als Zootiere unbedeutend sind.

2.2 Artenschutzgesetzgebung

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973 (SR 0.453);
- Artenschutzverordnung vom 16. Juni 1975 (SR 453);
- Kontrollverordnung im Rahmen des Artenschutzübereinkommens (SR 453.1).

Der Geltungsbereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens umfaßt gegenwärtig 43 Staaten sowie eine Anzahl abhängiger Territorien. Der Mechanismus des Übereinkommens wurde von K i n g (1974) kurz beschrieben, eine detaillierte Studie wurde von F l a c h s m a n n (1977) durchgeführt. Zur Zeit stehen rund 1340 verschiedene Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Insekten und Mollusken unter dem Schutz des Übereinkommens. Die schweizerische Vollziehungsgesetzgebung ermöglichte es zudem, die Kontrollen auf alle nichtdomestizierten Säugetiere und Vögel sowie auf alle Reptilien und Amphibien auszudehnen.

- Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (SR 922.0);
- Vollziehungsverordnung dazu vom 7. Juni 1971 (SR 922.01).

Auf Grund des Jagdgesetzes ist die Ein- und Ausfuhr aller in der Schweiz als Brut-, Strich- oder Zugvögel frei vorkommenden Vogelarten, mit Ausnahme der in Artikel 2 des Gesetzes namentlich aufgeführten, jagdbaren Arten, verboten. Dieser Schutz erstreckt sich auf rund 225 Arten.

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451);

-- Vollziehungsverordnung dazu vom 27. Dezember 1966 (SR 451.1).

Das Natur- und Heimatschutzgesetz stellt keine Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Tieren auf, aber es verbietet die Ausfuhr aller einheimischen Fledermäuse (24 Arten), Reptilien (13 Arten) und Amphibien (18 Arten).

2.3 Tierschutzgesetzgebung

- Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten, abgeschlossen in Strassburg am 13. Dezember 1968 (SR 0.452);

- Tierschutzgesetz (zur Zeit in parlamentarischer Beratung, voraussichtliches Inkrafttreten 1979).

Das Strassburger Übereinkommen gilt zur Zeit für 17 Staaten. Seine Schutzbestimmungen erstrecken sich, ebenso wie jene des künftigen Tierschutzgesetzes, sowohl auf Wirbeltiere als auch auf Wirbellose.

3 Bewilligungsverfahren

Auf Grund der oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen ist für die Einfuhr aller Säugetiere (mit Ausnahme von Haushunden, Hauskatzen, Meerschweinchen, Goldhamster sowie Mäusen und Ratten für Labor- und Futterzwecke), Vögel (mit Ausnahme von Kanarienvögeln), Reptilien und Amphibien sowie aller geschützten Fische und Niederen Tiere eine Bewilligung erforderlich.

Bewilligungspflichtig ist auch der Transit von solchen Tieren, die unter die Tierseuchengesetzgebung fallen, und die Ausfuhr von geschützten Tieren.

Bewilligungen werden vom Eidgenössischen Veterinäramt erteilt, welches zuvor das Einverständnis der mitbetroffenen Behörden einholen muß. Dies sind im Falle der Tierseuchengesetzgebung der für den Bestimmungsort zuständige Kantonstierarzt, bei Haustierrassen die Abteilung für Landwirtschaft, bei einheimischen Vögeln das Eidgenössische Oberforstinspektorat und bei der Ausfuhr von nach Natur- und Heimatschutz geschützten Arten das Naturschutzinspektorat des Herkunftskantons.

Diese Regelung hat den Vorteil, daß sich der einzelne Gestaltsteller nur mit einer einzigen Dienststelle auseinanderzusetzen hat und nicht mit einer Vielzahl von Behörden.

Die Erteilung von Bewilligungen wird von - meist standardisierten - Bedingungen und Auflagen tierseuchenpolizeilicher oder artenschützerischer Natur abhängig gemacht. Das künftige Tierschutzgesetz wird auch erlauben, die Aspekte des Tierschutzes vermehrt miteinzubeziehen.

Bei der Einfuhr gelten zur Zeit die folgenden tierseuchenpolizeilichen Vorschriften:

a) Primaten

Bewilligungserteilung nur an Zoos, Zirkusse und wissenschaftliche Institute. Vorlage eines amtstierärztlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, welches auch Auskunft darüber gibt, ob die Tiere bereits im Ausland einer Quarantäne unterzogen wurden. Für vorkonditionierte Affen und Halbaffen ist eine Quarantäne von vier, für andere eine solche von zwölf Wochen vorgesehen. Während der Quarantäne sind eine oder mehrere Tuberkulinisierungen, eventuell eine röntgenologische Untersuchung des Thoraxbereichs, Kotuntersuchungen auf Salmonellen, Shigellen und Parasiten sowie klinische Untersuchungen auf Herpesvirusinfektionen und andere Zoonosen durchzuführen.

- b) Vampire
Bewilligungserteilung nur zu wissenschaftlichen Zwecken.
- c) Hasenartige
Vorlage eines amtstierärztlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses mit Bescheinigung, daß der Herkunftsort und dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor dem Versand frei von Myxomatose und Tularämie waren. Quarantäne von mindestens 21 Tagen.
- d) Landraubtiere
Je nach Herkunft und Bestimmungsort ist entweder nur ein amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorzulegen, oder es ist zusätzlich eine Tollwutschutzimpfung vor oder nach der Einfuhr vorzunehmen. Es kann eine Quarantäne von 100 Tagen vorgeschrieben werden.
- e) Unpaarzeher
Pferdeartige aus Europa (ohne UdSSR und Türkei), Nashörner und Tapire: Vorlage eines einfachen, amtstierärztlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses.
Bei der Einfuhr von Pferdeartigen aus außereuropäischen Ländern werden die Bedingungen im Einzelfall festgelegt. Die Einfuhr aus afrikanischen und asiatischen Ländern wird sehr restriktiv gehandhabt und in jedem Fall mit einer Quarantäne von mindestens vier Wochen verbunden.
- f) Paarzeher
Die Bedingungen werden im Einzelfall festgelegt. Bei Einfuhren aus europäischen Zoos wird meistens nur ein amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis verlangt. Bei Schaf- und Ziegenartigen sind serologische Untersuchungen auf Brucellose, Leptospirosen und Rickettsiose vorgeschrieben. Je nach Herkunftsbetrieb können bei Schweinen serologische Untersuchungen auf Brucellose, Leptospirosen und Aujeszky'sche Krankheit und bei Rinderartigen auf Brucellose und Leptospirosen sowie eine Tuberkulinisierung vorgeschrieben werden. Einfuhren aus afrikanischen und asiatischen Ländern sind im Prinzip verboten. Falls für einen Zoo eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, muß eine Kontaktquarantäne unter Verwendung von Kälbern, Zwergziegen oder Schweinen, eventuell außerhalb des Zoos, durchgeführt werden. Bei Antilopen, die in Walvisbaai vorquarantäniert wurden, wird in der Regel auf eine derartige Kontaktquarantäne verzichtet.
- g) Enten-, Hühner- und Taubenvögel
Vorlage eines amtstierärztlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses mit Bescheinigung, daß im Herkunftsbestand und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor dem Versand keine Fälle von Pseudogeflügelpest oder Geflügelcholera festgestellt wurden. Nach der Einfuhr ist eine Quarantäne von vier Wochen durchzuführen.
- h) Psittaziden
Der Gesuchsteller hat eine Erklärung einzureichen, wonach ihm die Gefahr der Übertragung der Psittakose von Psittaziden auf den Menschen bekannt ist. Er hat ein amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorzulegen mit Bescheinigung, daß im Herkunftsbestand und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor dem Versand keine Fälle von Pseudogeflügelpest festgestellt wurden. Die Psittaziden sind bei der Einfuhr zu beringern, wobei vernietbare Ringe zur Anwendung kommen, die im Auftrag des Veterinäramtes von der Firma F r a n k, Büren, entwickelt und hergestellt wurden. Versuchsweise wurden diese Ringe auch schon mit gutem Erfolg in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt (K a n t o r et al., 1976). Die Quarantäne dauert mindestens acht Wochen. Es ist entweder an den Psittaziden selbst oder an eingesetzten Kontakthühnern ein H i r s t -Test zum Ausschluß von Pseudogeflügelpest-Infektionen durchzuführen, und die Psittaziden sind während 45 Tagen mit einem Tetraocyclin-Präparat präventiv gegen Psittakose zu behandeln (vorgeschriebene Präparate: SF-Mix 66 (Cyanamid), Psittacin (Oberhausener Kraftfutterwerke) und für Wellensittiche Avicour (Oberhausener Kraftfutterwerke)). Die korrekte Durchführung der Futtermedikation wird stichprobenweise durch Bestimmung des Tetraocyclin-Blutspiegels oder durch Hemmstoff- beziehungsweise Erregernachweis im Kot überprüft.

Für alle Tiergruppen gilt, daß während der Quarantäne eingegangene Tiere auf Kosten des Import-

teurs durch ein vom Veterinäramt hierfür bezeichnetes Institut zu untersuchen sind.

Auf Grund des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wird verlangt, daß für alle Tierarten, die in dessen Anhanglisten aufgeführt sind, eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung, ausgestellt von der Vollzugsbehörde des Herkunftslandes, beizubringen ist. Falls die Tiere aus einem Staat kommen, der dem Übereinkommen nicht angeschlossen ist, werden vergleichbare Dokumente verlangt, die von einer Jagd- oder Naturschutzbehörde ausgestellt sein müssen. Einfuhrgesuche für wildgefangene Tiere der nach Anhang I geschützten Arten werden von einer Fachkommission beurteilt, in der drei Zoovertreter Einsitz haben. Bei der Bewilligungserteilung werden Auflagen bezüglich Verwendungszweck der Tiere - und nach deren Tod der Kadaver -, Haltungsort und Mitarbeit an internationalen Zuchtbüchern gemacht. Für Säugetiere wurde eine Zusammenstellung der geforderten Gehegeflächen und Käfigkubaturen publiziert (D o l l i n g e r, 1977). Diese liegen erheblich über den im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Mindestnormen, da ein ausreichendes Raumangebot als ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung einer lebensfähigen Gefangenschaftspopulation angesehen wird.

Ausnahmen vom Verbot der Einfuhr einheimischer geschützter Vögel werden sehr restriktiv bewilligt. Als Bewilligungsnehmer kommen nur Zoos und öffentliche Tierparks, in beschränktem Umfang auch Privatpersonen in Betracht. Zur Erleichterung von Inlandkontrollen werden Falken und andere Greifvögel an der Grenze beringt.

Bewilligungen für die Ausfuhr geschützter Tiere werden erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, daß er die Tiere legal erworben hat und daß das Bestimmungsland die Tiere übernimmt.

4 Kontrollwesen

Das Eidgenössische Veterinäramt verfügt über einen grenztierärztlichen Dienst, bestehend aus zwölf hauptamtlichen und rund siebzig nebenamtlichen Grenztierärzten, welcher den internationalen Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen unter den Gesichtspunkten der Tierseuchenpolizei, des Tier- und Artenschutzes sowie der Fleischhygiene kontrolliert. Im Prinzip ist jedem Zollamt ein Grenztierarzt zugeordnet, aus betrieblichen Gründen wird jedoch versucht, den Grenzverkehr zu kanalisieren. Wichtigste Grenzübertrittsstellen sind die mit hauptamtlichen Grenztierärzten besetzten Zollämter von Basel, Zürich, St. Margrethen, Buchs, Chiasso und Genève.

Obwohl die Schweiz praktisch ein reines Verbraucherland ist, d. h. nur wenige Tiere für die Wiederausfuhr importiert, sind die Einfuhrzahlen ganz beachtlich: Im Jahre 1975 kontrollierte der grenztierärztliche Dienst 593 Sendungen mit Zoo- und Wildtieren (Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens am 1. Juli 1975), 1976 waren es 1011 Sendungen. Aufgeschlüsselt nach Tierklassen und Schutzstufen ergibt sich für die beiden Jahre folgendes Bild:

Schutzstufe	Säugetiere		Vögel		Reptilien Amphibien		T o t a l	
	1975	1976	1975	1976	1975	1976	1975	1976
Anhang I WA	8	16	6	9	12	4	26	29
Anhang II WA	11	12	34	61	1328	7914	1373	7987
Anhang III WA ⁺	9	7	-	523	-	588	9	1118
BG Jagd/ Vogelschutz	-	-	873	205	-	-	873	205
ungeschützt	2466	2687	22670	35932	?	24383 ⁺⁺	?	63002
T o t a l	2494	2722	23583	36730	?	32889	?	72341

⁺ ohne Singvögel, geschützt nach Anhang III Ghana, aus andern Ländern als Ghana

⁺⁺ ohne Frösche zu Speisezwecken

Eine weitere Aufschlüsselung der schweizerischen Zoo- und Wildtiereinfuhren wurde bereits andernorts gegeben (D o l l i n g e r , 1976 u. 1977) und soll hier nicht wiederholt werden.

Bei der grenztierärztlichen Kontrolle wird den Belangen des Tierschutzes besondere Beachtung geschenkt. Kontrolliert werden nicht nur Einfuhrsendungen, sondern auch Tiere, die unser Land transitieren. Im Jahre 1976 waren dies 6783 Eisenbahnwagen mit Nutztieren und lebendem Wild. Wenn nötig, sorgen die Grenztierärzte dafür, daß die Tiere beim Eingangszollamt getränkt und gefüttert werden.

Die Kontrollen bei der Ausfuhr werden vom grenztierärztlichen Dienst oder von der Zollverwaltung wahrgenommen. Auf Grund des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wurden 1975 Ausfuhrbewilligungen für 54, 1976 für 306 geschützte Tiere erteilt.

Die Überwachung der Quarantänen ist Sache der Kantone, wobei die Kantonstierärzte jedem Betrieb einen Kontrolltierarzt zuordnen. Betriebe, welche mit nach Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützten Arten handeln, können vom Eidgenössischen Veterinäramt jederzeit kontrolliert werden. Sie haben eine Tierbestandskartei zu führen, in die sämtliche Ein- und Ausgänge unter Angabe des Lieferanten beziehungsweise des Empfängers einzutragen sind.

5 Zwangsmaßnahmen

Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung an der Zoll- und Landesgrenze werden von der Zollverwaltung verfolgt und vom Veterinäramt beurteilt. Dieses ist ermächtigt, Bußen bis zur Höhe von Fr. 5000,-- in eigener Kompetenz auszufällen.

Von Strafverfahren unabhängig stehen dem Veterinäramt die folgenden Zwangsmaßnahmen zur Verfügung:

a) Abfertigung unter Vorbehalt

Beim Vorliegen kleinerer Mängel können Sendungen unter Vorbehalt abgefertigt werden, d. h., es kann zum Beispiel die nachträgliche Beibringung ergänzender Zeugnisse verlangt oder die Quarantäne verschärft werden.

b) Rückweisung

Eine Rückweisung lebender Tiere kommt nur in Betracht, wenn diese ohne Verzug und innert nützlicher Frist an den Absender zurückgesandt werden können. Von dieser Maßnahme wird daher verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht.

c) Beschlagnahme

Die Beschlagnahme, d. h. der Entzug des Verfügungsrechts, ist eine vorübergehende Maßnahme. Sie wird vor allem dann angewendet, wenn eine Sendung gravierende Mängel in formeller Hinsicht aufweist, zum Beispiel, wenn die Ausfuhrbewilligung der Naturschutzbehörde des Ursprungslandes fehlt. Die Beschlagnahme wird durch erneute Verfügung aufgehoben oder in eine Einziehung umgewandelt.

d) Einziehung

Eine Einziehung kann aus seuchenpolizeilichen Gründen erfolgen, z. B. wenn jemand versucht, Tiere ohne Genehmigung und ohne Ursprungs- und Gesundheitszeugnis über die Grenze zu schmuggeln. Ferner werden auf Grund der Artenschutzgesetzgebung Tiere eingezogen, für welche innert 30 Tagen nach der Einfuhr die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen nicht beigebracht werden können. Schließlich kann das Veterinäramt auch über Tiere verfügen, die als herrenloses Gut auf den Zollämtern angetroffen werden.

Seuchenverdächtige Tiere werden, sofern es sich nicht um gefährdete Arten handelt, getötet, wobei nach Möglichkeit darauf geachtet wird, daß die Kadaver wissenschaftlich verwertet werden. Tiere geschützter Arten werden nach der Einziehung leihweise an in- oder ausländische zoologische Gärten abgegeben. In drei Fällen war es auch möglich, Tiere wieder in ihr ursprüngliches Biotop zurückzubringen (16 *Eretmochelys imbricata* in den Indischen Ozean, 1 *Caretta caretta* ins Mittelmeer und 1 Alligator *mississippiensis* nach den Vereinigten Staaten).

Zusammenfassung:

Regelung des Internationalen Verkehrs mit Zootieren in der Schweiz

In der Schweiz überwacht das Eidgenössische Veterinäramt den internationalen Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen unter den Gesichtspunkten der Tierseuchenpolizei, des Tier- und Artenschutzes sowie der Fleischhygiene. Es wird eine Übersicht über die schweizerische Tierseuchen-, Artenschutz- und Tierschutzgesetzgebung, das Bewilligungs- und Kontrollverfahren und den Umfang der Zoo- und Wildtiereinfuhren in die Schweiz gegeben.

Summary:

Regulation of International Traffic with Zoo Animals in Switzerland

In Switzerland the international traffic with animals and animal products is supervised by the Federal Veterinary Office under the aspects of animal health prevention of contagious diseases of animals, conservation of species and meat hygiene. The author reviews Swiss legislation on animal health, prevention of contagious diseases of animals, prevention of cruelties to animals and conservation of species, as well as the licensing and controlling procedures, and the extent of import of zoo- and wild animals to Switzerland.

Résumé:

Réglementation du trafic international d'animaux sauvages et de zoo en Suisse

En Suisse, l'Office fédéral vétérinaire surveille et règle le trafic international d'animaux et de produits animaux en fonction des prescriptions du service épizootique, du bureau de protection des bêtes et des espèces ainsi que du service d'hygiène de la viande. Le rapport donne un aperçu des mesures législatives dans tous ces domaines, décrit la procédure de concession et de contrôle et le nombre d'animaux sauvages et de zoo pouvant être importés en Suisse.

Резюме:

Регуляция международного передвижения зоологических животных в Швейцарии.

В Швейцарии национально ветеринарный пункт контролирует передвижение животных и препаратов животного происхождения с точки зрения ветеринарной защиты, защиты чистоты видов и защиты животных. Дается обзор контроля ввоза диких животных в Швейцарию.

Literatur:

- DOLLINGER, P. (1976): First Annual Report to the International Secretariat on the Management of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora in Switzerland - Year 1975. Bern.
- DOLLINGER, P. (1977): Second Annual Report to the International Secretariat on the Management of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora in Switzerland - Year 1976. Bern.
- DRAWER, K. and K. G. ENNULAT (1977): Tierschutzpraxis. Stuttgart-New York.
- FLACHSMANN, A. (1977): Völkerrechtlicher Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel. Zürich: Jur. Diss.

- KANTOR, H., WACHENDOERFER, G. und W. LÜTHGEN (1976): Erfahrungen mit vernietbaren Fußringen zur Kennzeichnung von Psittaziden. Dtsch. tierärztl. Wschr. 83, 69-73.
- KING, WAYNE F. (1974): International Trade and Endangered Species. Int. Zoo. Yearb. 14, 2-13.
- RÄTHEL, H. S. (1976): Amtstierärztliche Belange im Zoo, Zirkus und Wildgatter, Einfuhrbestimmungen und Maßnahmen bei Seuchenausbrüchen. In: Klös/Lang, Zootierkrankheiten, 43-52. Berlin-Hamburg: Parey.
- WACHENDOERFER, G. und W. LÜTHGEN (1974): Probleme der Psittakosebekämpfung. Prakt. Tierarzt 55, 560-572.

Anschrift des Verfassers: Dr. med. vet. P. Dollinger
Eidgenössisches Veterinäramt
Thunstraße 17
CH-3000 Bern 6 (Schweiz)